

# FAQ Corona

Stand: 03.04.2020

## Inhalt

<b>Teil 1: Zugang zur Ergotherapie</b> .....	2
Medizinisch notwendig – ein Begriff wandelt sich in Corona-Zeiten .....	2
Was kann eine ergotherapeutische Dringlichkeit sein? .....	3
Wann ist eine Praxis verbindlich geschlossen? .....	3
Ausgangssperren in den Ländern: was geht und was nicht? .....	4
Schließung von Pflegeeinrichtungen .....	4
Schließung von Schulen / Kindergärten (Klienten) .....	4
Schließung von Schulen / Kindergärten (Mitarbeiterinnen) .....	5
Einsatz von Telemedizin .....	5
Kranke Patienten kommen in die Praxis .....	6
Weiter Haus- und Heimbefuche? .....	7
Praxisinhaberin hat Corona, was ist mit den Mitarbeitern? .....	7
„Atteste“ in Niedersachsen und NRW .....	7
Passierscheine? .....	8
Eine interessante Risikogruppe: 50+ .....	8
<b>Teil 2: Verordnung und Abrechnung</b> .....	10
Unterbrechen oder Abrechnen? .....	10
Unterbrechung bei BG .....	10
Arzt verordnet nicht .....	10
Korrekturen und Genehmigungen .....	11
Folgeverordnungen für Heilmittel per Post .....	12
Kassenzulassung und Corona .....	12
<b>Teil 3: Hilfen für die Praxen</b> .....	13
Möglichkeiten im Umgang mit Umsatzeinbußen .....	13
Aktuelle Infos Rettungsschirme für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler .....	13

Kurzarbeitergeld .....	15
Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer.....	16
Beiträge zur BGW.....	17
Kann ich Sozialversicherungskosten senken?.....	17
<b>Teil 4: Sonstige Themen</b> .....	19
Desinfektionsmittel, Schutzmaterial.....	19
AU-Bescheinigung per Telefon von 7 auf 14 Tage ausgeweitet .....	19
Telefonische AU auch im Verdachtsfall .....	19
Fake news, Enten und Missverständnisse .....	20

## Teil 1: Zugang zur Ergotherapie

Selbstverständlich sollten zurzeit **keine Gruppentherapien** durchgeführt werden! Die zertifizierten Angebote für Teletherapie sehen Gruppen nicht vor – eine Teletherapie über „unsichere“ Anbieter wie Skype oder Zoom ist nicht möglich. Sie können wie bislang auch die Verordnung in Einzeltherapie ändern: Bitte dokumentieren Sie es auf der Rückseite, eine Rücksprache mit der Ärztin ist aktuell nicht erforderlich.

## Medizinisch notwendig – ein Begriff wandelt sich in Corona-Zeiten

Viele Corona-Allgemeinverfügungen der Bundesländer verlangen eine „(dringende) medizinische Notwendigkeit“ für die Weiterführung der Therapie. Mit der ärztlichen Verordnung gem. Heilmittel-Richtlinie liegt bereits eine medizinische Notwendigkeit vor. Das ist so, und das war nie anders. Im Weiteren haben wir bereits mehrfach empfohlen, dass je nachdem ob die Klientin zu einer Risikogruppe gehört bzw. körpernahes Arbeiten notwendig ist, und je nachdem wie die therapeutische Einschätzung zur Dringlichkeit der weiterführenden Behandlung ausfällt, Klienten weiterbehandelt oder abgesagt werden. Der DVE sieht es derzeit nicht, dass alle Verordnungen für Ergotherapie auf einen Schlag nicht mehr notwendig sein sollten. Für die Weiterführung einer verordneten Therapie bedarf es auch keines zusätzlichen ärztlichen Attestes. Hier gab es durch irreführendes Formulieren in länderspezifischen Erlassen Verunsicherungen, die mittlerweile alle aus der Welt geschafft wurden.

## Was kann eine ergotherapeutische Dringlichkeit sein?

Das haben uns in den letzten Tagen zahlreiche Praxisinhaber berichtet. Es handelt sich vor allem um psychisch Erkrankte, denen eine Dekompensation in der erzwungenen sozialen Isolation droht und damit eine stationäre Aufnahme, wenn die stabilisierende Ergotherapie über Wochen ausfällt. Es handelt sich um (alleinlebende) ältere und hochalte Patienten, die von Depression bedroht sind, wenn die therapeutischen Ansprechpartner fehlen. Es handelt sich um verhaltensauffällige Kinder, die kaum noch außer Haus sind / nicht mit Gleichaltrigen spielen dürfen / zu Hause leise sein müssen, weil ein Elternteil im Homeoffice sitzt – diese Familien benötigen dringend therapeutische Beratung.

Dazu kommen alle Menschen, die jetzt frühzeitig aus den Krankenhäusern entlassen werden und ambulante Therapie bedürfen, sowie alle Menschen nach Operationen oder frischen neurologischen Schädigungen, die keine Reha-Maßnahme mehr erhalten können. Mittlerweile schließen Reha-Kliniken, weil die Betten für Corona gebraucht werden.

Für diese Patienten wird in den nächsten Wochen vermehrt eine ambulante therapeutische Behandlung nötig. Und da haben die ergotherapeutischen Praxen einen Versorgungsauftrag.

## Wann ist eine Praxis verbindlich geschlossen?

Den DVE erreichen viele Anfragen mit zitierten Mails oder Gesprächsnotizen von netten Damen und Herren in Behörden. Bitte beachten Sie: Bei einer rechtsverbindlichen Schließung einer Praxis durch das Gesundheitsamt oder ggf. die Ortspolizeibehörde geht ein schriftlicher Bescheid raus. Allgemeine Auskünfte zur Corona-Allgemeinverfügung des jeweiligen Landes reichen dafür nicht aus! Und nur mit einem entspr. schriftlichen Bescheid vom Gesundheitsamt hätten Sie auch Anspruch auf Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz. Das "Gleiche in Grün" gilt bei einer behördlich angeordneten häuslichen Quarantäne von Mitarbeiterin oder Inhaberin.

Nach unserer Erfahrung „drückt“ sich das Gesundheitsamt ganz gerne vor diesen Schließungen, eben wegen der fälligen Entschädigung, und äußert sich bewusst nebulös, damit die Praxen aus Vorsicht selbst schließen – ohne Anspruch auf Geld nach Infektionsschutzgesetz.

Solange es sich aber nur um allgemeine Auskünfte handelt, liegt keine rechtsverbindliche Schließung vor. Sie müssen dann selbst entscheiden, welche Patienten Sie weiter behandeln, und bei welchen die Therapie besser unterbrochen wird. Hierbei unterstützt Sie der DVE mit vielen Hinweisen - stellen Sie sich Ihrer Verantwortung und Professionalität!

## **Ausgangssperren in den Ländern: was geht und was nicht?**

Mit den bundesweit beschlossenen Maßnahmen von Bund und Ländern am letzten Sonntag wurden umfangreiche Regelungen zu einem Kontaktverbot für die Bürger beschlossen. Dazu werden Ausnahmen formuliert, zu welchen Anlässen die Bürger ihre Wohnungen verlassen können, wie zum Beispiel Einkaufen, zur Arbeit gehen und die Inanspruchnahme von medizinisch notwendigen Diensten. Das Wahrnehmen medizinisch notwendiger Behandlung (damit auch therapeutischer Leistungen) ist also weiterhin für die Bürger möglich.

In den einzelnen Bundesländern setzt die jeweilige Landeregierung diese Maßnahmen um und formuliert eigene Verordnungen zum Kontaktverbot, bzw. zu Ausgangsbeschränkungen. Auf regionaler Ebene wiederum werden von den örtlichen Gesundheitsbehörden Informationen dazu herausgegeben.

Einzelne Maßnahmen werden dabei entweder abgeschrieben oder doch leicht umformuliert. Hier muss allen klar sein, dass diese Texte häufig von behördlichem Personal (und nicht von Gesundheitsfachberufen) geschrieben werden.

Sollten Behandlungen auf ärztliche Verordnung weiter möglich sein, liegt es in der Verantwortung der Therapeutin, die Verhältnismäßigkeit einer Infizierungsgefahr zum notwendigen Therapiebedarf individuell je Klientin abzuwägen.

## **Schließung von Pflegeeinrichtungen**

Pflegeeinrichtungen, Seniorenheime usw. können den Zutritt ins Haus regulieren oder auch komplett schließen, da der Einrichtungsträger das Hausrecht hat. Die dortigen Bewohner haben mit der Einrichtung einen Betreuungsvertrag abgeschlossen, der neben der Unterbringung (sog. Hotelleistungen) auch die pflegerischen und die medizinischen Leistungen abdeckt. Sollte aus medizinischen Gründen, zum Schutz der Bewohner, eine Regulierung der Besucher notwendig sein, kann der Träger das durchführen. Externe Therapeuten sind zwar Gesundheitspersonal, gelten aber als Besucher, da sie nicht im Haus angestellt sind.

Möglich ist auch, dass die örtliche Gesundheitsbehörde den Zutritt zu Pflegeeinrichtungen begrenzt. Da die Ergotherapie eine medizinische Leistung nach SGB V ist, sollte im Zweifelsfall vor Ort mit der Behörde geklärt werden, ob in Einzelfällen die Therapie auf VO in den Heimen weitergeführt werden kann.

## **Schließung von Schulen / Kindergärten (Klienten)**

Die derzeitige Schließung von Schulen und Kindergärten ist eine Vorsichtsmaßnahme, da an diesen Orten viele Menschen in einem Raum zusammen kommen und es Kindern schwer fällt, sich entsprechend einer Infektionsgefahr zu verhalten (Vermei-

dung von Körperkontakt , Abstand halten etc.). Das ist nicht gleichbedeutend mit einer Quarantäne des einzelnen Kindes. Das einzelne Kind kann trotzdem in die ergotherapeutische Praxis zur Therapie, insofern es keine Symptome zeigt oder Kontakt zu einem gesichert Infizierten hatte. In der Therapie hat das Kind ausschließlich Kontakt zum therapeutischen Personal, das sich entsprechend der Hygienerichtlinien und dem Infektionsschutz verhält.

## **Schließung von Schulen / Kindergärten (Mitarbeiterinnen)**

Die seit dem 13. März in vielen Bundesländern bzw. Landkreisen beschlossenen Schul- und Kindergartenschließungen ab Kalenderwoche 12 bis einschließlich der Osterferien, betrifft natürlich auch die Mitarbeiterinnen in den Praxen. Die Notwendigkeit der Kinderbetreuung trifft hierbei auf den Wegfall von Klienten und sollte deshalb unbürokratisch begegnet werden:

- Abbau von Plusstunden bei Arbeitszeitkonto
- Abbau von Überstunden
- Urlaubstage nehmen

Als letzte Möglichkeit kann die Praxis gezielt geschlossen werden. Betriebsferien können auch kurzfristig aus dringenden betrieblichen Gründen angesetzt werden. Der Wegfall der Arbeit durch das Ausbleiben der Klienten ist ein dringender betrieblicher Grund. Da die Betriebsferien für die Mitarbeiterinnen bedeuten, dass dafür deren Urlaubstage genutzt werden, ist hier eine enge Abstimmung mit den Mitarbeiterinnen erforderlich. Bereits genehmigter Urlaub im Jahresverlauf darf davon nicht berührt werden. Bei Mangel an ausreichenden Urlaubstagen muss die Praxisinhaberin bezahlt freistellen.

Wenn die Praxis vorsorglich geschlossen wird, ohne Anhaltspunkte einer möglichen Infektion oder ohne Anweisung einer zuständigen Behörde, müssen Sie den Umsatzausfall zunächst auf eigene Kosten tragen.

In den Bundesländern werden Notbetreuungen in den Kitas und Schulen angeboten. Die Notgruppen in den Kitas und Schulen sind „systemrelevanten“ Berufsgruppen vorbehalten. Dazu gehört das Gesundheitswesen - genannt werden in den Nachrichten allerdings immer nur Ärzte und Pflege. Wenden Sie sich direkt an die Schulbehörde und weisen Sie sich im Zweifelsfall mit Ihrer Zulassung nach SGB V als Gesundheitseinrichtung aus.

Eine Auflistung aller Bundesländer hinsichtlich Notbetreuung und Systemrelevanz finden Sie hier: <https://dve.info/infothek/corona>

## **Einsatz von Telemedizin**

Die Telemedizin kommt dann in Betracht, wenn die Patientin nicht in die Praxis kommen kann bzw. ein Hausbesuch nicht möglich ist, z.B. weil sie zu einer Risikogruppe gehört oder aus Angst vor einer Ansteckung nicht aus dem Haus gehen

möchte, oder auch wenn sie sich in häuslicher Quarantäne befindet. Die Teletherapie kann aber auch durchgeführt werden, wenn die Praxis aufgrund einer Allgemeinverfügung in einem Bundesland (bislang aber nicht bekannt) oder einer behördlichen Anordnung „geschlossen“ ist. Denn in so einer Allgemeinverfügung geht es um die Verhinderung sozialer Kontakte, nicht um das Verbot der Berufsausübung! Ihre Kasenzulassung besteht weiter.

Telemedizin, also die Erbringung abrechenbarer Leistung auf virtuellem Weg (und nicht face-to-face in persona) war uns Heilmittelerbringern bislang nicht gestattet. Die Heilmittel-Richtlinie geht davon aus, dass Heilmittel eine Leistung sind, die unter persönlicher Anwesenheit beider Personen erbracht werden. Die Nutzung der Telemedizin ist auch für die Ärzte noch neu, dafür ist erst kürzlich deren Berufsordnung geändert worden.

Der GKV-Spitzenverband hat nun weitere Empfehlungen herausgegeben für die ambulanten Praxen.

In speziell ausgewählten Fällen kann per Bild-Telefonie (beide Seiten!) eine Anleitung für häusliche Übungen erfolgen – aber nur, wenn sichergestellt ist, dass die Patientin keine persönliche Aufsicht durch die Therapeutin braucht (z.Bsp. Sicherung bei Gleichgewichtsübungen).

Die DGUV hat sich bzgl. der Videotherapie an die Empfehlungen der Krankenkassen angeschlossen, soweit dies für die Behandlung gesetzlich Unfallversicherter anwendbar ist.

Eine Therapie oder Beratung nur am Telefon (ohne Bild) ist derzeit nicht möglich. Der DVE setzt sich dafür ein, dass es in Ausnahmefällen (z.B. bei fehlenden technischen Voraussetzungen) möglich gemacht wird. In dringenden Notfällen (z.B. zur Krisenintervention) darf selbstverständlich telefoniert werden – machen Sie sich eine Notiz dazu in der Verlaufsdocumentation.

Beachten Sie bitte: Haftungsrechtlich ist erforderlich, dass sich die Therapeutin während der Videotherapie in Deutschland aufhält.

**Privatpatienten mit und ohne Beihilfe:** Auch bei dieser Klientel ist eine Teletherapie möglich. Dies geht aus Veröffentlichungen des Verbandes der privaten Krankenversicherungen und aus einem Rundschreiben des Bundesinnenministeriums hervor. Bieten Sie daher auch Privatpatienten eine Teletherapie an!

## **Kranke Patienten kommen in die Praxis**

Erkrankte Patienten sollten Sie rigoros nach Hause schicken, auch wenn sie den Weg in die Praxis auf sich genommen haben. Da darf es keine Ausnahmen geben.

Niemand kann sicher eine harmlose Atemwegsinfektion / „normale“ Grippe von der Corona-Infektion unterscheiden.

Außerdem gilt das auch immer schon zu normalen Grippezeiten. Der Erkrankte benötigt die Zeit zu Hause zum Ausräumen.

### **Weiter Haus- und Heimbesuche?**

Grundsätzlich steht dem nichts im Wege. Selbstverständlich sollte Therapie, die mit einem engen Körperkontakt verbunden ist, jetzt nicht mehr durchgeführt oder nur in Schutzkleidung (Kittel, Mundschutz, Handschuhe) werden. Ebenso sind besonders gefährdete Patientengruppen, wie ältere und alte Menschen, multimorbide und immunsupprimierte Patienten gesondert zu schützen – im Zweifel durch den Verzicht auf die Therapiedurchführung. Das gilt natürlich auch für Patienten, die sich in angeordneter oder freiwilliger häuslicher Quarantäne befinden.

Sollten Sie jedoch gute Gründe haben, eine Therapie im häuslichen Umfeld durchzuführen, z.B. weil die Patientin nicht aus dem Haus gehen will (Angst), dann können Sie mit dem verordnenden Arzt Rücksprache halten. Hierfür ist eine Änderung auf der Verordnung durch den Arzt notwendig.

### **Praxisinhaberin hat Corona, was ist mit den Mitarbeitern?**

Wenn Sie positiv getestet werden, bekommt die Gesundheitsbehörde automatisch durch den Arzt eine Meldung. Diese entscheidet dann über ein Berufsausübungsverbot und häusliche Quarantäne. Die Mitarbeiter in der Praxis sind zunächst nicht betroffen und können arbeiten. Die Behörde wird prüfen, ob die Mitarbeiterinnen als mögliche Kontaktpersonen ebenfalls in häusliche Quarantäne müssen – das ist kein Automatismus. Grundsätzlich wird also keine Praxis geschlossen, sondern einzelne Personen bekommen ein Berufsausübungsverbot.

### **„Atteste“ in Niedersachsen und NRW**

In Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wird auf Länderebene davon gesprochen, dass Heilmittel von den Bürgern nur noch aufgesucht werden wenn dazu ein ärztliches Attest vorliegt. Diese Formulierung führte zu Unsicherheiten, was denn damit gemeint sein könnte.

Mit dem Attest soll die medizinische Notwendigkeit für die Therapie nachgewiesen werden. Unsere Heilmittel-Verordnungen werden nach § 92 SGB V Heilmittel-Richtlinie ausgestellt, womit automatisch eine medizinische Notwendigkeit für die Therapie indiziert ist.

Mit verschiedenen Rückmeldungen aus den jeweiligen Ministerien konnte geklärt werden, dass die ärztliche Verordnung = eine ärztliche Bescheinigung / Attest für die Therapienotwendigkeit bedeutet.

## Passierscheine?

Seit März ist der Grenzverkehr zu fünf Nachbarstaaten deutlich eingeschränkt. Wie Bundesinnenminister Seehofer bekannt gab, dürfen Pendler weiter über die Grenze, Personen ohne triftigen Grund hingegen nicht.

In einigen Landesverordnungen zur Ausgangsbeschränkung werden jetzt auch Passierscheine / Pendlerausweise erwähnt, wie zum Beispiel in Rheinland-Pfalz. Mit diesem Pendeln ist NICHT das normale innerdeutsche Berufspendeln gemeint, sondern ausschließlich das Berufspendeln über die deutsche Grenze in einen unserer Nachbarstaaten.

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten benötigen für den Weg zur Arbeit / zum Hausbesuch innerhalb Deutschlands also keine Bescheinigung. Erst recht nicht brauchen die Patienten einen Passierschein zum Besuch der Praxis...

## Eine interessante Risikogruppe: 50+

In der Tat gehören Menschen ab 50-60 Jahren zu der Personengruppe, bei denen ein schwerer Verlauf einer Corona-Infektion wahrscheinlicher ist als bei jüngeren Menschen. Es liegen aber keine Empfehlungen des RKI vor, dass bei diesen Personengruppen allein aufgrund des Alters erhöhte Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen sind. Kommt neben dem Alter noch ein weiterer Risikofaktor hinzu (Rauchen, Vorerkrankung usw.), sieht die Sache anders aus.

Offizielle Aussage des RKI zu den Risikogruppen ist:

- ❖ ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren)
- ❖ Raucher
- ❖ Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
  - des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
  - der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis)
  - Patienten mit chronischen Lebererkrankungen)
  - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
  - Patienten mit einer Krebserkrankung
  - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison)



Das bedeutet aber nicht, dass bei diesen Personen die Ergotherapie verboten wäre. Es heißt nur, dass bei diesen Personen genau geguckt werden soll, ob die Therapie nicht besser pausiert bzw. die Mitarbeiterin in die Kurzarbeit geschickt werden sollte. Und wenn die Therapie dringend notwendig ist, dann eben mit Schutz wie Mundschutz/Handschuhe/Abstand etc. Oder Teletherapie!

## Teil 2: Verordnung und Abrechnung

### Unterbrechen oder Abrechnen?

Bei Unterbrechungen überlegen Sie sorgfältig, ob Sie die Verordnungen „liegen lassen“ und von der Unterbrechungsfrist Gebrauch machen, oder ob Sie diese beim Ausbleiben der Versicherten zur Abrechnung einreichen, um die notwendige Liquidität Ihrer Praxis sicherzustellen. Denn Ihre Kosten laufen ja weiter... Die Krankenkassen ermöglichen jetzt auch Teilabrechnungen! Beachten Sie dabei, dass das Original zuerst eingeschickt wird, und machen Sie auf jeden Fall (!) vorher eine Kopie der Verordnung.

### Unterbrechung bei BG

Der DVE wurde davon unterrichtet, dass die bereits geltenden Empfehlungen der gesetzlichen Krankenkassen vom 18.03.2020, soweit übertragbar, auch von den gesetzlichen Unfallkassen übernommen werden. Das betrifft folgende Punkte:

- Aussetzung der vertraglich vereinbarten Fristenregelungen zum Behandlungsbeginn für alle nach dem 18.02.2020 ausgestellten Verordnungen und zur Unterbrechung, wenn der letzte Behandlungstag vor der Unterbrechung nach dem 17.02.20 liegt.
- Aufhebung der Verpflichtung zur Einhaltung der ärztlich verordneten Behandlungsfrequenzen.
- Die 4-Wochen-Frist gem. Teil A Punkt 2 der Handlungsanleitung ist nur für die Bemessung der Verordnungsmenge zum Zeitpunkt der Verordnung durch den D-Arzt maßgeblich, nicht jedoch für die Gültigkeit der Verordnung über 4 Wochen hinaus.
- Möglichkeit der Teilabrechnung bereits erbrachter Leistungen

Dies gilt zunächst für alle Behandlungen bis einschließlich 30.04.2020.

### Arzt verordnet nicht

Der DVE hat diese Entwicklung befürchtet. Leider ist es wie in den anderen Fällen meist auch, wenn sich Ärzte weigern, notwendige Verordnungen auszustellen: Da kann man nicht viel tun. Sie können aber folgendes versuchen:

- Sprechen Sie mit der Ärztin/dem Arzt, denn eine medizinisch notwendige Therapie kann und muss auch in der Corona-Krise durchgeführt werden. Die notwendigen Kenntnisse zu Hygiene und zur

Einschätzung, ob die jeweilige Patientin zu einer Risiko-Gruppe gehört, obliegt Ihnen als Praxisinhaberin. Sollte ärztlicherseits das Risiko schon gesehen werden (z.B. Patient alt und schwach, ist in Quarantäne, hatte Kontakt zu Corona-Positiven Menschen), dann ist diese Entscheidung schon getroffen.

- Kann die Patientin nicht in die Arztpraxis, dann fragen Sie die Ärztin, ob diese eine Verordnung mit der Post schicken kann. Ab sofort ist den Ärzten eine Folgeverordnung erlaubt, ohne dass die Patientin in die Praxis muss. Die Ärzte bekommen auch das Porto erstattet.
- Die Patientin soll sich bei ihrer Krankenkasse beschweren. Ist sie dazu nicht in der Lage, dann sollen das die Bezugspersonen machen. Notfalls auch Sie als Praxisinhaberin.
- Sie dürfen, das ist möglich, die Weiterbehandlung als Privatleistung anbieten, sollte es gar nicht anders gehen. Ob Sie das tun, liegt in Ihrer Entscheidung, wir zeigen Ihnen hier nur die Möglichkeit.
- Informieren Sie mit einem Serienbrief die Arztpraxen, dass Ihre Praxis weiter geöffnet ist und Ergotherapie weiterhin anbietet.

Der DVE hat mit der kassenärztlichen Bundesvereinigung geklärt, dass es für die Ärzte keine Anweisungen gibt, Ergotherapie-Verordnungen zu pausieren.

## **Korrekturen und Genehmigungen**

Die aktuellen Empfehlungen der gesetzlichen Krankenkassen erlauben nun unbürokratische Korrekturen von fast allen Fehlern und Auslassungen auf einer Verordnung. Nicht korrigiert werden dürfen das verordnete Heilmittel und die Anzahl der Einheiten. Sie müssen also die Verordnung weder der Ärztin vorlegen (auch nicht per Fax), noch mit dieser Rücksprache halten (geht eh nicht ans Telefon). Achten Sie aber darauf, dass Sie auf der Rückseite die Änderung/Ergänzung mit Handzeichen und Datum dokumentieren. Der DVE geht davon aus, dass die Krankenkassen derzeit die Prüfung aussetzen bzw. kulant handhaben. Keine Krankenkasse will damit berühmt werden, dass sie in dieser schweren Zeit auch noch Absetzungen vornimmt.

Sie finden das aktuelle Dokument hier: <https://dve.info/infothek/corona>

So verfahren Sie auch, wenn Sie eine Verordnung zur Genehmigung einreichen müssen (z.B. Novitas BKK, AOK Rheinland/Hamburg, AOK Nordost). Korrigieren Sie wie oben dargestellt die Verordnung, schicken Sie diese auf den gewohnten Wegen los und setzen Sie danach die Therapie fort. Während der Dauer des Genehmigungsverfahrens dürfen Sie weiter behandeln, und müssen erst dann aufhören, wenn von der Kasse eine Absage der Genehmigung kommt.

## Folgeverordnungen für Heilmittel per Post

Nach dem Bundesmantelvertrag für Ärzte dürfen Arzt-Praxen ab sofort in Ausnahmesituationen ihren Patienten Folgerezepte, Folgeverordnungen und Überweisungen per Post zusenden. Voraussetzung ist, dass der Patient bei dem Arzt in Behandlung und ihm bekannt ist.

Diese Regelung ist zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2020.

Aufgrund des steigenden Bedarfs für nicht persönliche Arzt-Patienten-Kontakte im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie hat der Bewertungsausschuss festgelegt, dass den Ärzten die Portokosten für den Versand mit 0,90 Cent erstattet werden.

Heilmittelerbringer sollten deshalb ihre Patienten darüber informieren, dass Folgeverordnungen ab sofort telefonisch in der Arzt-Praxis angefordert werden können.

Wie es im neuen Quartal damit aussieht, muss noch geklärt werden. Denn Problem dabei ist, dass die Ärzte nicht die Versichertenkarte einlesen können.

## Kassenzulassung und Corona

Sofern aufgrund der Pandemie bei bereits zugelassenen Leistungserbringern einzelne Kriterien der gültigen Zulassungsempfehlungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden können, hat dies keine Auswirkungen auf die Zulassung bzw. die Abrechnungserlaubnis gegenüber den Krankenkassen. Dies gilt **insbesondere** bei:

- Reduzierung der Öffnungszeiten
- Abwesenheit/Beendigung des Arbeitsverhältnisses der fachlichen Leitung
- Jobsharing-Verfahren der fachlichen Leitung auch auf mehr als zwei Therapeutinnen oder Therapeuten

Anträge auf Zulassung sollen aktuell ausschließlich per E-Mail an die zuständigen Arbeitsgemeinschaften (ARGE) übermittelt werden. Die Bestätigung erfolgt zunächst auch per E-Mail.

## Teil 3: Hilfen für die Praxen

### Möglichkeiten im Umgang mit Umsatzeinbußen<sup>1</sup>

- **Infektionsschutzgesetz**  
In Quarantänefällen (Berufsausübungsverbote) besteht für Selbstständige Ersatzanspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz. Die Entschädigung kann bis zu drei Monate nach der Einstellung der Tätigkeit beim Gesundheitsamt beantragt werden.
- **Hausbank**  
Selbstständige sollten mit ihrer Hausbank in Kontakt treten. Über diese kann auch die im Bund beschlossene ausgeweitete Liquiditätshilfe der KfW abgerufen werden.
- **Steuerlast reduzieren**  
Finanzämter werden angewiesen, Steuern zu stunden um Liquidität bei Selbstständigen und Unternehmen zu belassen. Steuervorauszahlungen können außerdem unbürokratisch reduziert werden. Bis zum Ende des Jahres verzichten Finanzämter auf Vollstreckungsmaßnahmen, wenn Bezug zur Corona-Pandemie besteht.
- **Grundsicherung für Selbstständige**  
Nach SGB II können Selbstständige mit unzureichendem Einkommen beim Jobcenter Grundsicherung beantragen. Dabei gilt anders als beim ALG II keine Obergrenze für geleistete Arbeitsstunden. Die Bundesanstalt für Arbeit hat zugesagt, unbürokratisch Anträge etwa auch per Telefon entgegen zu nehmen.
- **Kurzarbeitergeld für Selbstständige**  
Eine Aufnahme von Selbstständigen in die Regelungen zur Kurzarbeit wird aktuell vom Bund geprüft.
- **Notfallfonds**  
Der Bund bietet darüber hinaus einen Notfallfonds, der sich an Selbstständige richtet.

### Aktuelle Infos Rettungsschirme für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler

- Soforthilfe

Am 25. März 2020 hat der Bundestag umfangreiche COVID-19-Gesetze auf den Weg gebracht, denen am Freitag in einer Sondersitzung vom Bundesrat zugestimmt wurde. Die Umsetzung der Bundes-Soforthilfen für Soloselbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte durch die Länder steht und damit können in den nächsten Tagen die Anträge auf Sofort-Hilfe bei den Ansprechpartnern in den Län-

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.berlin.de/sen/web/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.908139.php>

dern gestellt werden. Die Auszahlung soll schnell und unbürokratisch erfolgen. Der Bundes-Rettungsschirm ergänzt damit die zum Teil bereits angelaufenen Hilfen der einzelnen Bundesländer.

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate.

Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

Die Auszahlung der Bundeshilfen erfolgt über die Länder. Beantragt werden die Hilfen von Bund und Land in der Regel in einem kombinierten Antragsverfahren auf Landesebene.

**Ein Tipp:** Ihre Steuerberaterin kann bei der Antragstellung eine wertvolle Hilfe sein.

**Antrags- und Auszahlungsfrist:** Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.

- Grundsicherung

Die Bundesregierung sorgt jetzt mit zusätzlichen 3 Milliarden Euro dafür, dass Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaustausfall gesichert werden – der Verbleib in der eigenen Wohnung wird also gesichert. Antragstellerinnen und Antragsteller auf Grundsicherung müssen in den nächsten Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten.

Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

- Kredite

Betroffene Kleinstunternehmen und Soloselbständige müssen in der Krise schnell mit Liquidität versorgt werden. Daher stellen wir im Rahmen des Corona-Schutzschilds über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in erheblichem Umfang Hilfskredite zur Verfügung. Denn es ist wichtig, dass Kredite in der Krise ganz kleinen Unternehmen

sowie Soloselbständigen genauso zur Verfügung stehen wie mittelständischen und großen Unternehmen.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 gilt ab 23. März 2020, Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen werden nochmals verbessert. Das bedeutet konkret, dass die Voraussetzungen für die KfW-Kredite massiv gelockert und Konditionen verbessert wurden, um möglichst vielen Unternehmen schnell und wirksam zu helfen. So wurden die Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, die sonst bei der Kreditvergabe der KfW gelten, deutlich reduziert.

Die KfW übernimmt den bei weitem größten Teil der Haftung für diese Kredite (80% bis 90%). Dafür garantiert der Bund. Das erleichtert Banken, Sparkassen und anderen Finanzierungspartnern die Kreditvergabe. Um eine zügige Auszahlung zu erreichen, werden Prozesse vereinfacht, z.B. durch eine Risikobewertung allein durch die Hausbank bis zu einer Kreditobergrenze von 3 Mio. Euro. Bis 10 Mio. Euro findet nur eine deutliche vereinfachte Prüfung statt.

Die unterschiedlichen Kreditprogramme stellen sicher, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und ihrem Alter davon profitieren können: Freiberufler, Selbständige und kleine Unternehmen ebenso wie mittelständische und große Unternehmen.

Die verschiedenen Förderkredite werden von Kreditinstituten an ihre Kunden weitergegeben.

## **Kurzarbeitergeld**

Kurzarbeit wird von den Unternehmen, nicht von den Beschäftigten beantragt. Die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes soll schnell und gezielt helfen, wenn Unternehmen mit ihren Beschäftigten durch das Coronavirus COVID-19 Arbeitsausfälle haben. Die Bundesregierung erleichtert den Zugang zu Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 01. März 2020. Das bedeutet, dass Unternehmen in dieser Ausnahmesituation jetzt schon die Kurzarbeit beantragen können.

Einzelheiten zum Kurzarbeitergeld können wir Ihnen nicht nennen. Bitte informieren Sie sich hierzu bei Ihrer Agentur für Arbeit.

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Am 13.03. hat die Bundesregierung einen erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld beschlossen. Unternehmen bekommen in dieser besonderen Situation Unterstützung, damit sie Entlassungen vermeiden und sie zusammen mit ihren Beschäftigten nach der Krise unmittelbar wieder durchstarten können. So sichern wir gemeinsam

Arbeitsplätze. Dazu werden die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.

- Anzeigen von Kurzarbeit können sofort abgegeben werden.
- Arbeitgeber sollten Arbeitsausfall ab sofort bei der Agentur für Arbeit anzeigen – auch wenn weniger als ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Entgeltausfall betroffen sind
- Auch Zeitarbeitsunternehmen können ab sofort einen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzeigen.

**Hinweise der Bundesagentur für Arbeit:** Wenn Sie bereits beim Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit registriert sind, können Sie Kurzarbeitergeld online anzeigen und beantragen - oder den Antrag ausdrucken, ausfüllen und per Post senden bzw. in den Hausbriefkasten Ihrer zuständigen Agentur einwerfen.

**Hinweise für Minijobber (bis 450 €):** Für Minijobber gibt es kein Kurzarbeitergeld, weil diese nicht in die Arbeitslosen-Versicherung einzahlen. Weitere Infos: <https://blog.minijob-zentrale.de/category/coronavirus/>

## Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer

In der Corona-Krisenzeit können Arbeitgeber beantragen, dass die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis Mai 2020 gestundet werden.

Lt. Info des Deutschen Industrie- und Handelskammertags geht das so: Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Dabei bedarf es weder einer Sicherheitsleistung, noch sind Stundungszinsen zu berechnen. Erfasst werden können auch Beiträge, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden. Das gilt unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden. Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung



für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im "Firmenzahlverfahren" abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Voraussetzung für den erleichterten Stundungszugang ist, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre. Dabei ist in der Regel eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie erlitten hat, ausreichend.

[https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv\\_spitzenverband/presse/pressemitteilungen\\_und\\_statements/pressemitteilung\\_1003392.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp)

## **Beiträge zur BGW**

Da aufgrund der Pandemie derzeit viele Branchen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind, bieten insbesondere die Berufsgenossenschaften den Unternehmen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, Erleichterungen bei den Beitragszahlungen an. Betroffene Arbeitgeber sollten diesbezüglich nach Erhalt der Bescheide Kontakt mit der Beitragsabteilung ihres zuständigen Unfallversicherungsträgers aufnehmen.

Die DGUV erklärt hierzu: "Es ist uns bewusst, dass die Beitragsbescheide zu einem Zeitpunkt eintreffen, in dem in vielen Unternehmen Krisenstimmung herrscht. Die Berufsgenossenschaften verfügen über Regelungen zu Stundungen beziehungsweise Ratenzahlungen, um die akute Belastung so gut wie möglich abzufedern. Mit Blick auf die kommenden Monate prüfen wir zudem Möglichkeiten, um die Belastung so gut wie möglich weiter zu strecken."

Hier weitere Infos von der für Sie zuständigen BGW:

[https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Corona-Beitraege/Corona-Beitraege\\_node.html](https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Corona-Beitraege/Corona-Beitraege_node.html)

## **Kann ich Sozialversicherungskosten senken?**

<https://selbststaendige.verdi.de/beratung/corona-infopool/++co++aa8e1eea-6896-11ea-bfc7-001a4a160100>

Prinzipiell ist das bei allen gesetzlichen Versicherungszweigen möglich und zur akuten Kostensenkung bei Gewinnrückgängen absolut empfehlenswert. Wie schnell allerdings entsprechende Anträge von den verschiedenen Trägern und Kassen derzeit umgesetzt werden, ist nicht abzuschätzen. Deshalb fordern wir die Meldeverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen. Derzeit ist es so:

Gesetzliche Krankenkassen senken die Beiträge für freiwillig Versicherte ebenfalls, wenn ein entsprechender (kassenindividueller) Antrag gestellt wird, (wenn der Gewinn gegenüber dem Vorjahr um mindestens ein Viertel eingebrochen ist). Üblicherweise wollen die Kassen als Nachweis einen aktuellen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamts sehen, der natürlich erst einmal beantragt werden müsste. Ob einzelne Kassen diese Praxis bereits pauschal erleichtert haben, wissen wir nicht, jedoch räumen einige bereits heute eine dreimonatige Karenzzeit ein, in der der Beitrag erst einmal reduziert wird.

Ein Grundproblem bleibt: Auch wenn die Gewinne niedriger liegen, fallen für freiwillig gesetzlich Versicherte mindestens Beiträge auf Grundlage des angenommenen Mindesteinkommens an. Das beträgt derzeit rund 1.062 € und der monatliche Mindestbeitrag für Kranken- und Pflegeversicherungen damit knapp 200 €. - Hätten wir nicht zu Anfang 2019 die radikale Senkung dieses Mindesteinkommens durchgesetzt, wäre für viele jetzt das Desaster vollkommen, trotzdem wäre es noch besser, es wäre wie von ver.di weiterhin gefordert gleich auf die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € gesenkt worden.

Pflichtversicherte, die an die Gesetzliche Rentenversicherung einen Beitrag nach tatsächlichem Einkommen zahlen, ist es ebenfalls gar nicht so einfach, den Beitrag schnell anzupassen: Dem steht § 165 SGB 6 (1a) entgegen, der den Nachweis verlangt, dass das Einkommen seit dem letzten Steuerbescheid um mehr als 30 Prozent gesunken ist. Und erst nach Vorliegen solcher Unterlagen wird der Beitrag (und das erst im Folgemonat) korrigiert. - Solche Hürden, die ja auch fallen können, sind natürlich kein Grund, keinen Antrag zu stellen.

Dass der Gesetzgeber für private Kranken- und Rentenversicherungen Auflagen vorsehen wird, ist eher unwahrscheinlich. Es bleibt dann den Versicherungsunternehmen frei, etwa die Stundung von Beiträgen, leichte und verlustfreie Vertragsänderungen oder den Kündigungsausschluss wegen ausstehender Beträge vorzusehen.

## Teil 4: Sonstige Themen

### Desinfektionsmittel, Schutzmaterial

Leider kennt auch der DVE keine geheimen Quellen für Schutzmaterial und Desinfektionsmittel. Die Heilmittelverbände fordern hier die Krankenkassen und die Gesundheitsministerien auf, für Nachschub und eine gerechte Verteilung zu sorgen.

<https://dve.info/service/aktuelles/2133-unklarheiten-gefahrden-die-therapeutische-patientenversorgung-und-die-therapeuten-vor-ort>

Desinfektionsmittel können auch die Apotheken mischen – fragen Sie dort nach. Und es gibt im Internet auch Anleitungen zum Nähen von Mund-Nase-Masken. Selbst in den Krankenhäusern wird wieder auf waschbare Mundschutze und Kittel zurückgegriffen (Kochwäsche).

Schützen können Sie Mitarbeiter und Patienten, falls kein Schutzmaterial vorhanden ist, nur wenn entweder die Therapie mit min. 1,5 m Abstand stattfindet (natürlich nur, wenn es passend ist, und dass es nicht überall passt, ist uns bewusst) oder sie ganz ausfällt.

### AU-Bescheinigung per Telefon von 7 auf 14 Tage ausgeweitet

23.03.2020 - Vertragsärzte dürfen Patienten ab sofort bis zu 14 Tage am Telefon krankschreiben. Voraussetzung ist, dass es sich um eine leichte Erkrankung der oberen Atemwege handelt. In solchen Fällen ist die telefonische AU auch möglich, wenn der Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus besteht.

Bereits seit etwa zwei Wochen dürfen Ärzte nach telefonischer Anamnese eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beziehungsweise eine ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes für bis zu einer Woche ausstellen.

### Telefonische AU auch im Verdachtsfall

[https://www.kbv.de/html/1150\\_45078.php](https://www.kbv.de/html/1150_45078.php)

Jetzt haben KBV und Krankenkassen die Regelung noch einmal erweitert. Neu neben der längeren Dauer von bis zu 14 Tagen ist, dass unter die Regelung auch Patienten fallen, bei denen ein Infektionsverdacht besteht. Voraussetzung ist immer, dass es sich um leichte Beschwerden der oberen Atemwege handelt.

Damit können Patienten im Verdachtsfall zu Hause bleiben und müssen nicht wegen der bloßen Attestierung einer Arbeitsunfähigkeit extra in die Praxis kommen. Gleichzeitig soll das Risiko für eine Ausbreitung des Virus reduziert werden.

Sollte bei einem Patienten mit Infektionsverdacht eine Labordiagnostik (nach RKI-Kriterien) erforderlich sein, informiert der Arzt ihn darüber, wo er sich testen lassen kann. In einigen KV-Bereichen benötigen Patienten für die Untersuchung eine Überweisung (Muster 10). In diesen Fällen schickt der Arzt die Überweisung dem Patienten per Post zu.

Der Arzt muss außerdem darauf hinweisen, dass der Patient unverzüglich einen Arzt aufsucht – nach telefonischer Anmeldung –, falls es ihm gesundheitlich schlechter geht.

Die Regelung zur telefonischen AU ist bis zum 23. Juni befristet.

## **Fake news, Enten und Missverständnisse**

- Verteilung von Desinfektionsmitteln und Hygieneausstattung

Nein, der DVE verteilt diese regulär nicht. Auch wenn Gesundheitsämter dies gern behaupten. Wir haben dafür keine Infrastruktur, und keine personellen und zeitlichen Ressourcen. Leider kennt der DVE auch keine geheimen Quellen dafür. Wir setzen uns dafür ein, dass Krankenkassen und Politik hier aktiv werden, damit notwendige Therapien fortgeführt werden können.

- Krankenkassen zahlen ausgefallene Therapie

Nein, leider nicht. Sie ermöglichen laut neuester Empfehlungen Teilabrechnungen, Unterbrechungen, unbürokratische Korrekturen – sie vergüten aber nach wie vor nur erbrachte Leistungen!

- Wenn eine Behörde meine Praxis schließt, bekomme ich Entschädigung

Nein, nicht immer. Das hängt davon ab welche Behörde schließt und aus welchem Grund. Umfasst eine Schließung die Einrichtungen aus unterschiedlichen Branchen (Handel, Hotellerie etc.) und betrifft „auch“ Praxen, gibt es zunächst keine Entschädigung. Nur wenn die Gesundheitsbehörde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes die einzelne Praxis schließt, kann Entschädigung beantragt werden.